

## § 90 SGB XII Einzusetzendes Vermögen



(1) Einzusetzen ist das gesamte verwertbare Vermögen.

(2) Die Sozialhilfe darf nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung

1. eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes erbracht wird,
2. eines nach [§ 10a](#) oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes geförderten Altersvorsorgevermögens im Sinne des [§ 92](#) des Einkommensteuergesetzes; dies gilt auch für das in der Auszahlungsphase insgesamt zur Verfügung stehende Kapital, soweit die Auszahlung als monatliche oder als sonstige regelmäßige Leistung im Sinne von [§ 82 Absatz 5 Satz 3](#) erfolgt; für diese Auszahlungen ist [§ 82 Absatz 4 und 5](#) anzuwenden,
3. eines sonstigen Vermögens, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks im Sinne der Nummer 8 bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken von Menschen mit erheblichen Teilhabebeeinträchtigungen ([§ 99](#) des Neunten Buches) oder von blinden Menschen ([§ 72](#)) oder pflegebedürftigen Menschen ([§ 61](#)) dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,
4. eines angemessenen Hausrats; dabei sind die bisherigen Lebensverhältnisse der nachfragenden Person zu berücksichtigen,
5. von Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
6. von Familien- und Erbstücken, deren Veräußerung für die nachfragende Person oder ihre Familie eine besondere Härte bedeuten würde,
7. von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
8. eines angemessenen Hausgrundstücks, das von der nachfragenden Person oder einer anderen in den [§ 19](#) Abs. 1 bis 3 genannten Person allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach ihrem Tod von ihren Angehörigen bewohnt werden soll. Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (zum Beispiel behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen), der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes,
9. kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage der nachfragenden Person zu berücksichtigen.

(3) Die Sozialhilfe darf ferner nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde. Dies ist bei der Leistung nach dem Fünften bis Neunten Kapitel insbesondere der Fall, soweit eine angemessene Lebensführung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert würde.

§ 1 der VO zu § 90

---

Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind,

1. für jede in § 19 Absatz 3, § 27 Absatz 1 und 2, § 41 und § 43 Absatz 1 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannte volljährige Person sowie für jede alleinstehende minderjährige Person, 5 000 Euro,
2. für jede Person, die von einer Person nach Nummer 1 überwiegend unterhalten wird, 500 Euro.

Eine minderjährige Person ist alleinstehend im Sinne des Satzes 1 Nummer 1, wenn sie unverheiratet und ihr Anspruch auf Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht vom Vermögen ihrer Eltern oder eines Elternteils abhängig ist.

## **§ 2 der VO zu § 90**

(1)

Der nach § 1 maßgebende Betrag ist angemessen zu erhöhen, wenn im Einzelfall eine besondere Notlage der nachfragenden Person besteht. Bei der Prüfung, ob eine besondere Notlage besteht, sowie bei der Entscheidung über den Umfang der Erhöhung sind vor allem Art und Dauer des Bedarfs sowie besondere Belastungen zu berücksichtigen.

(2)

Der nach § 1 maßgebende Betrag kann angemessen herabgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 103 oder 94 des Gesetzes vorliegen.

## **§ 60a SGB XII - Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen -**

Bis zum 31. Dezember 2019 gilt für Personen, die Leistungen nach diesem Kapitel erhalten, ein zusätzlicher Betrag von bis zu 25 000 Euro für die Lebensführung und die Alterssicherung im Sinne von [§ 90](#) Absatz 3 Satz 2 als angemessen; [§ 90](#) Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt

## **§ 66a SGB XII - Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen -**

Für Personen, die Leistungen nach diesem Kapitel erhalten, gilt ein zusätzlicher Betrag von bis zu 25 000 Euro für die Lebensführung und die Alterssicherung im Sinne von [§ 90](#) Absatz 3 Satz 2 als angemessen, sofern dieser Betrag ganz oder überwiegend als Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten während des Leistungsbezugs erworben wird; [§ 90](#) Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt.

## Inhaltsverzeichnis

§ 90 SGB XII Einzusetzendes Vermögen.....	1
§ 60a SGB XII - Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen - .....	2
§ 66a SGB XII - Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen - .....	2
1. Allgemeines .....	4
2. Einsatz des Vermögens .....	4
3. Wert des Vermögens .....	4
4. geschütztes Vermögen .....	4
4.1 angemessenes Wohneigentum .....	5
4.2 kleinerer Barbetrag für alle Kapitel des SGB XII .....	5
4.3 Zusätzlich geschützte Beträge bei der Hilfe zur Pflege (bei Eingliederungshilfe s. Hinweis zu § 92 SGB IX) .....	6
5. Verwertbarkeit.....	6
6. Härtefallregelung .....	7
6.1. Allgemeiner Härtebegriff .....	7
6.2 Härtebegriff bei der Gewährung von Hilfe in besonderen Lebenslagen .....	8
7. Bestattungskostenvorsorge.....	8
7.1 Begriffsbestimmung „Bestattungskostenvorsorge“ .....	8
7.2 Härte .....	9
7.3. Entscheidungsgrundlagen .....	10
7.3.1 Zu einer Bestattungskostenübernahme verpflichtete Angehörige bzw. Erben sind nicht vorhanden bzw. erkennbar nicht leistungsfähig .....	10
7.3.2 Es ist sonst kein (nach dem Tod) verwertbares Schonvermögen (z.B. zu Lebzeiten geschütztes Hausgrundstück) vorhanden.....	10
7.3.3 Der angesparte Betrag ist angemessen.....	10
7.4. Besonderheiten .....	11
7.5. Wichtiger Hinweis .....	11
8. Das KfZ.....	11
8.1 Schonvermögen.....	12
8.2 Härtefallregelung .....	12
8.3 Wertermittlung des Kraftfahrzeuges .....	13
8.4 Verwertung des Kraftfahrzeuges.....	13

## 1. Allgemeines

Bei Vermögen handelt es sich um den Bestand an Bar- und/oder Sparvermögen, an beweglichen und unbeweglichen Gütern und Rechten (z.B. Versicherungsleistungen, Eintragungen im Grundbuch), die bereits vor Antragstellung vorhanden sind. Einkommen ist dagegen in der Regel alles das, was während des Bedarfszeitraumes wertmäßig zu fließt. Zu den Besonderheiten bei einer Erbschaft oder einem Vermächtnis siehe Punkt 3.1 im Hinweis zu § 82 SGB XII. Der Status als Vermögen bleibt erhalten, wenn ein vor Antragstellung vorhandener Vermögensgegenstand während des Bezuges von Sozialhilfeleistungen veräußert wird, da dies keinen tatsächlichen Wertzuwachs, sondern eher eine Umwandlung von Vermögenswerten darstellt. Dies gilt auch für Schadensersatz für die Beschädigung oder den Verlust von Vermögensgegenständen oder für Sparanlagen, die zum Vertragsende ausgezahlt werden.

Eine Liste zur Abgrenzung von Einkommen und Vermögen ist dem Handbuchhinweis als Anlage beigefügt.

## 2. Einsatz des Vermögens

Übersteigt das Vermögen die Vermögensfreigrenzen von § 90 i.V.m der DVO und ggf. § 66a SGB XII, so scheidet eine Leistungsgewährung bis zum tatsächlichen Verbrauch des einzusetzenden Vermögens aus. Im Ablehnungsbescheid ist der Zeitraum aufzuführen, in dem rechnerisch das übersteigende Vermögen für den Bedarf einzusetzen ist (Verteilzeitraum). Zu beachten ist, dass sich das Vermögen im Verteilzeitraum nicht fiktiv verbraucht. Daher ist nach Ablauf des Verteilzeitraumes zunächst der Nachweis zu fordern, dass tatsächlich das Vermögen bis auf den geschützten Betrag eingesetzt wurde, bevor eine Leistungsgewährung erfolgt. Andernfalls ist eine erneute Ablehnung mit aktualisiertem Verteilzeitraum zu erteilen. Dagegen ist bei vorzeitigem Vermögensverbrauch § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII oder § 2 Abs. 2 BarBetrV zu prüfen.

## 3. Wert des Vermögens

Ist Vermögen vorhanden sind folgende Fragen zu klären:

- Wie hoch ist der Wert des Vermögens?
- Ist das Vermögen geschützt?
- Ist das Vermögen verwertbar?
- Ist der Einsatz des Vermögens eine Härte?

Zur Ermittlung, in welcher Höhe Vermögen vorhanden ist, können Kontoauszüge, Bauspar-, Spar- und Lebensversicherungsverträge, Depotauszüge, Kfz-Schein mit Kauf- und ggf Finanzierungsvertrag sowie im Falle von Grundbesitz der Grundbuchauszug und notarieller Kaufvertrag und die Finanzierungsunterlagen angefordert werden.

Bei der Errechnung des Vermögens ist zu beachten, dass vorhandene Schuldverpflichtungen nicht vom Wert eines vorhandenen Vermögens abgezogen werden können. Auch titulierte Forderungen (öffentlich- oder zivilrechtlich) sind nicht vermögensmindernd zu berücksichtigen, selbst wenn Vollstreckungsmaßnahmen drohen.

**Ausnahme:** Forderungen, die untrennbar mit dem Vermögensgegenstand verbunden sind, müssen vermögensmindernd berücksichtigt werden (z.B. Grundschuld für Immobilie)

## 4. geschütztes Vermögen

§ 90 Abs. 2 und § 66a enthalten Aufzählungen, welches Vermögen ungeachtet der Höhe/des Wertes nicht für die Bedarfsdeckung eingesetzt werden muss.

#### 4.1 angemessenes Wohneigentum

Eine Eigentumswohnung oder ein Eigenheim ist nur dann vor der Verwertung geschützt, wenn der/die Hilfesuchende selbst oder eine andere, zur Einsatzgemeinschaft nach § 19 Abs. 1 bis 3 SGB XII gehörende Person, darin tatsächlich wohnt. Dabei ist es nicht entscheidungserheblich, ob der Leistungsberechtigte das Haus oder die Wohnung allein oder mit Angehörigen bewohnt. Das geschützte Eigenheim muss daher z.B. von der Ehefrau bei Aufnahme des Ehegatten in ein Pflegeheim nicht in jedem Fall aufgegeben werden. Allerdings erstreckt sich der Schutz vor Verwertung nur auf Eigentumswohnungen oder Eigenheime, die von der Größe und Beschaffenheit/Ausstattung her angemessen sind, wobei hinsichtlich von Eigenheimen auch die Größe des Grundstückes eine maßgebliche Rolle spielt.

Während des Bezuges von Leistungen ist das Eigentum an einer geschützten Immobilie für die Leistungsgewährung unbeachtlich, d.h., die Leistungen werden als Zuschuss gewährt. Im Falle einer Leistungseinstellung wegen Todes ist allerdings der Kostenersatz durch Erben (§ 102 SGB XII) zu prüfen.

Die Entscheidung, ob es sich um eine geschützte Immobilie handelt sowie die Wertermittlung der Immobilie und die dingliche Sicherung des Darlehens (Sicherungshypothek) erfolgt durch 201.311. Bei Antragstellung sind alle mit dem Eigentum in Zusammenhang stehenden Unterlagen anzufordern und an 201.311 weiter zu leiten. Entscheidungsrelevante Unterlagen sind insbesondere Grundbuchauszug, Kaufvertrag und Finanzierungsunterlagen, sowie der Grundabgabenbescheid.

Wird entschieden, dass es sich bei der Immobilie um ungeschütztes Vermögen handelt, ist die Hilfe als befristetes Darlehn nach § 91 SGB XII zu gewähren, da i.d.R. eine kurzfristige Verwertung nicht möglich ist.

Wird entschieden, dass es sich bei der Immobilie um ungeschütztes Vermögen handelt, ist die Hilfe zunächst für 6 Monate befristet zu gewähren. In dieser Zeit hat der Leistungsberechtigte sich um die Verwertung der Immobilie zu bemühen oder nachzuweisen, dass eine Verwertung in dieser Zeit nicht möglich war.

#### 4.2 kleinerer Barbetrag für alle Kapitel des SGB XII

Die Vermögensschonbeträge können § 1 der Barbetragsverordnung (BarbetrV) entnommen werden. Vermögen, welches die dort genannte Vermögensschongrenze nicht überschreitet, muss nicht zur Sicherung des Bedarfs eingesetzt werden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die derzeit geltenden Schonbeträge:

	Für Hilfen nach allen Kapiteln des SGB XII
Grundfreibetrag des nachfragenden Volljährigen (oder alleinstehenden Minderjährigen, sofern die Hilfe nicht vom Vermögen der Eltern abhängig ist)	5.000 €
Vollj.Ehegatte/Partner EG/Partner eingetragene Lebensgemeinschaft	5.000 €
Für jede unterhaltene Person*	500 €

\*Die Schonbeträge sind zu berücksichtigen, wenn weitere Personen von einem zum Einsatz des Vermögens Verpflichteten überwiegend unterhalten werden (z.B. Kinder). Überwiegend bedeutet mehr als 50%.

Die o.g. Schonbeträge sind in einem Gesamtbetrag für eine Bedarfsgemeinschaft zusammenzufassen und gelten unabhängig davon, welcher Person der Bedarfsgemeinschaft die jeweiligen Vermögensbeträge privatrechtlich zuzurechnen sind (Beispiel: kinderlose Ehepaare haben einen Gesamtschonbetrag von 10.000 €).

Für gemischte Bedarfsgemeinschaften (SGB II/SGB XII) gilt ein u.U. erhöhter Vermögensschonbetrag, der sich aus den Schonbeträgen nach dem SGB XII für den SGB XII-Berechtigten und dem jeweils geltenden Schonbetrag nach dem SGB II für den SGB II-Berechtigten (im Einzelfall beim Jobcenter zu erfragen) zusammensetzt (Urteil des BSG, B8 SO 13/11 R). Der Differenzbetrag zwischen dem Schonbetrag nach § 90 SGB XII für beide Personen der BG und dem in diesen Fällen erhöhten Schonbetrag bleibt im Rahmen der Härtefallregelung nach § 90 Abs. 3 SGB XII anrechnungsfrei. Dieser erhöhte Schonbetrag entfällt, wenn auch die 2. Person in den Zuständigkeitsbereich SGB XII wechselt.

Unabhängig davon kann der Schonbetrag im Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen Notlage gemäß § 2 BarbetrV angemessen erhöht oder im Einzelfall abgesenkt werden.

#### **4.3 Zusätzlich geschützte Beträge bei der Hilfe zur Pflege (bei Eingliederungshilfe s. Hinweis zu § 92 SGB IX)**

Bei Personen, die ausschließlich die Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten, gilt ab 01.01.17 gem. § 66a SGB XII -zusätzlich zum geschonten Vermögen nach § 90 SGB XII- ein besonderer Schonbetrag zur angemessenen Alterssicherung und Lebensführung in Höhe von 25.000 €. Dieser Betrag muss jedoch überwiegend (d.h. zu mehr als 50 %) aus eigenem Erwerbseinkommen während des Hilfebezuges erwirtschaftet worden sein.

Es handelt sich bei der Bestimmungen um eine Präzisierung der Bestimmungen des § 90 Abs.3 Satz 2 (siehe Punkt 6.2) für den Personenkreis im Bezug von Hilfe zur Pflege.

Erhält die Person Leistungen der Hilfe zur Pflege und zugleich Hilfen nach anderen Kapiteln des SGB XII, also v.a. nach dem 3. oder 4. Kapitel, gilt jedoch nur der normale Vermögensschonbetrag nach § 90 Abs.2 Nr. 9 SGB XII i.V.m. DVO für diese anderen Hilfen. Damit ist z.B. bei einer Einzelperson, die Hilfe zur Pflege und zugleich Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII bezieht, (nur) ein Betrag von max. 5.000 € als Barvermögen bei der Gewährung der Grundsicherung geschont; der Betrag aus § 6a gehört nicht zu den geschonten Vermögensteilen, es sei denn beim Einsatz von Beträgen über 5.000 € ergäbe sich eine besondere Härte nach § 90 Abs.3 Satz 1 SGB XII. Dies ist nur im Rahmen einer Einzelfallentscheidung zu prüfen, dabei sind Art und Herkunft des übersteigenden Vermögensbetrages, Dauer und Höhe der lebensunterhaltssichernden Leistung und die bisherige Altersabsicherung zu bewerten; siehe auch Punkt 6.1.

#### **5. Verwertbarkeit**

Einzusetzen ist nur verwertbares Vermögen, also Vermögen, welches durch Veräußerung, Beleihung oder auf eine andere Weise in Geld umgewandelt werden kann. Es ist nicht immer zwingend die Veräußerung des Vermögens zu fordern, sondern es kommt auch auf den wirtschaftlichen Nutzen an, den der Vermögensinhaber aus der Verwertung des Vermögens ziehen kann. So kann die Vermietung einer Eigentumswohnung anstelle des Verkaufs die geeignete - weil zweckmäßige - Form der Vermögensverwertung sein, wenn die erzielte Nettomiete bereits den Hilfebedarf deckt.

Vermögen ist nicht verwertbar, wenn der Zeitpunkt der Verwertbarkeit bei Leistungsgewährung nicht absehbar ist (z.B. geerbtes Grundstück, das mit einem Nießbrauch zu Gunsten eines Dritten belegt ist) oder eine Verwertung aus tatsächlichen Gründen ausscheidet (z.B. überschuldete Grundstücke, die bei einer Zwangsversteigerung kein Gebot erzielen).

Die grundsätzliche Verwertung eines Vermögens ist dagegen zu fordern, wenn dieses Vermögen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes als bereites Mittel, d.h. in Form von Bargeld, zur

Verfügung steht<sup>1</sup>. Ein angemessener Zeitraum kann sich durchaus über Jahre erstrecken, wenn z.B.

- die Auszahlung eines Sparguthabens erst nach Ablauf des Vertrages möglich ist,
- Vermögen aus rechtlichen Gründen unverwertbar ist (z.B. wenn Vermögen aufgrund geschlossener Vereinbarungen zur Vertragserfüllung zu verwenden ist, (z.B. Wohnungsbauprämie als Teil eines Bausparguthabens), oder
- die Vermögensverwertung aus wirtschaftlichen Gründen nicht geboten erscheint, weil in absehbarer Zeit kein verwertbarer Preis zu erreichen ist (sog. Vermögensverschleuderung).

Ist die Verwertung von vorhandenem Vermögen für einen absehbaren Zeitraum nicht möglich oder vorübergehend sehr ungünstig, ist seitens des Sozialhilfeträgers von der sofortigen Verwertung abzusehen und die Hilfe in Form eines Darlehns nach § 91 SGB XII zu gewähren. Es ist auch möglich, den Anspruch des Leistungsberechtigten auf Auszahlung eines Vermögens nach § 93 SGB XII auf die Stadt Wuppertal überzuleiten, so z.B. auch bei Durchsetzung des Rückforderungsanspruchs einer Schenkung durch den verarmten Schenker bei Eintritt der Bedürftigkeit innerhalb von 10 Jahren nach der Schenkung.

Ein gewisser Vermögensverlust, insbesondere unter Berücksichtigung veränderter Marktpreise, ist jedoch zumutbar. Im Falle von Aktienverkäufen sind, da gerade dieser Vermögensart Spekulationscharakter zukommt, größere Verluste hinzunehmen, d.h. sie müssen beim Verkauf nicht den denkbar höchsten Ertrag bringen.

Ist das Vermögen zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch sofort verwertbar und übersteigt es die Vermögensschongrenze nach § 90 SGB XII und ggf. § 66a SGB XII, ist die Hilfe zu versagen (siehe Punkt 2).

## **6. Härtefallregelung**

### **6.1. Allgemeiner Härtebegriff**

Die Sozialhilfe darf nach § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII nicht vom Einsatz eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde.

Bei der Gewährung der Hilfe zum Lebensunterhalt ist ein strenger Maßstab anzulegen. Es kann erst dann von einer Härte ausgegangen werden, wenn der Vermögenseinsatz nach Lage des Einzelfalls als unzumutbar erscheint.

Die Härtefallregelung kann beispielsweise angewandt werden:

- Bei einem nur vorübergehenden Wechsel vom SGB II ins SGB XII, z.B. bei stationärer Unterbringung und gleichzeitigem Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 SGB II.
- Bei einem bevorstehenden Wechsel zum SGB II, z.B. durch Bildung einer Bedarfsgemeinschaft. Der vom SGB II gewährte Vermögensschutz soll erhalten bleiben.
- Bei sogenannten Mischhaushalten SGB II/SGB XII (siehe Punkt 4.2). Zumindest wenn es um den Einsatz von Vermögen des SGB II-Partners oder um Vermögensgegenstände geht, die nicht getrennt verwertet werden können (z.B. Kfz, selbstbewohntes Haus) gilt für den SGB XII-Leistungsberechtigten ein am SGB II orientierter Vermögensschutz.
- Je nach Herkunft des Vermögens (z.B. angespartes Vermögen aus Blindengeld).

Seit Inkrafttreten der Neufassung § 25f Abs. 1 Satz 2 Bundesversorgungsgesetz (BVG) zum 01.07.2011 sind Ansparungen aus Leistungen nach dem BVG einzusetzendes Vermögen. Dies gilt

---

<sup>1</sup> B 8/9b SO 9/06 R

auch für Vermögenswerte aus Nachzahlungen von Renten nach dem BVG nach Ablauf eines Jahres nach Erhalt der Nachzahlung. Nach Rechtsprechung des SG Braunschweig vom 19.09.2014 stellt der Einsatz dieser Vermögenswerte daher keine Härte nach § 90 Abs. 3 SGB XII mehr da.

Eine Härtefallprüfung ist anhand der besonderen Umstände des Einzelfalls durchzuführen. Von Bedeutung sind dabei die Art und Dauer der Hilfe aber auch das Alter, der Familienstand oder eine ggfs. bestehende Behinderung, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit des Vermögensinhabers oder seiner Angehörigen. Die Gesamtumstände müssen eine Härte ergeben. Stellt die Vermögensverwertung weder wegen seiner Herkunft noch wegen der Situation, in der sich der Hilfesuchende befindet, keine übergebürliche Belastung dar, fehlt es in der Regel an einer Härte. Die Verwertung einer unangemessenen Immobilie bedeutet beispielsweise nicht schon deshalb eine Härte, weil es den Leistungsberechtigten als Wohnung dient.

## 6.2 Härtebegriff bei der Gewährung von Hilfe in besonderen Lebenslagen

§ 90 Abs. 3 Satz 2 SGB XII hebt ausdrücklich zwei Sachverhalte bei der Gewährung der Hilfe in besonderen Lebenslagen hervor, bei denen regelmäßig von einer Härte auszugehen ist:

- Wenn die angemessenen Lebensführung wesentlich erschwert würde oder
- die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung gefährdet wäre.

Der Vermögenseinsatz soll nicht dazu führen, dass sich bisherigen Lebensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Dabei sind die Umstände des Einzelfalles – z.B. lediglich vorübergehender Bezug von Sozialhilfe – genauso zu berücksichtigen wie die Bedürfnisse des Betroffenen. Durch die Einführung des besonderen Freibetrages für die Lebensführung und Alterssicherung bei der Eingliederungshilfe und –eingeschränkt- auch bei der Hilfe zur Pflege zum 01.01.17, kommt diese Bestimmung für den genannten Personenkreis nur noch als Klarstellung zu § 66a SGB XII zur Anwendung und gilt somit hauptsächlich nur noch für den Personenkreis des 5., 8. und 9. Kapitels SGB XII.

Die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung ist gefährdet, wenn aus dem Vermögen die spätere Altersversorgung sichergestellt werden soll. Dies kann nicht mehr zutreffen, wenn

- der/die Antragstellerin bereits die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat oder
- deren/dessen gesundheitliche Verfassung bereits eine dauerhafte Pflege oder stationäre Unterbringung erfordert oder
- Rentenansprüche in - für die Sicherstellung des Lebensunterhaltes ausreichender Höhe - bereits durch eine langjährige versicherungspflichtige Tätigkeit erworben wurden oder
- die private Alterssicherung so gering ist, dass sie bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze den Grundsicherungsbedarf ohnehin nicht abdeckt.

Das Vermögen muss allerdings objektiv zur langfristigen Alterssicherung geeignet sein. Das gilt z.B. nicht für kapitalbildende Lebensversicherungen, bei der beim Ablauf der Versicherungsdauer eine bestimmte Summe ohne jede Zweckbindung zur Verfügung steht. Allerdings besteht seit 2007 gemäß § 167 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) die Möglichkeit, zweckfreie Versicherungen, jederzeit in eine für die Altersvorsorge zweckgebundene Versicherung umzuwandeln.

## 7. Bestattungskostenvorsorge

### 7.1 Begriffsbestimmung „Bestattungskostenvorsorge“

Zur Bestattungskostenvorsorge können gehören:

- Sterbegeldversicherungen auf den Todesfall
- Bestattungskostenvorsorgeverträge, in der Regel abgeschlossen mit einem Bestatter



- Grabpflegeverträge, meist in Verbindung mit Bestattungskostenvorsorgeverträgen

Erlebens- und Todesfallversicherungen hingegen sind von ihrem vertraglichen Zuschnitt her kapitalbildende Lebensversicherungen, bei denen die besondere Zweckbestimmung in Bezug auf eine Bestattung und/oder für eine Grabpflege nicht gegeben ist. Deshalb sind nur **reine** Sterbegeldversicherungen beim Einsatz als Vermögen auf eine Härte zu prüfen, weil hier eine Fälligkeit zu Lebzeiten nicht eintreten kann oder zumindest wesentlich erschwert ist. Die bloße Behauptung, Sparguthaben bzw. kapitalbildende Lebensversicherungen sollen für Bestattung eingesetzt werden, reicht nicht aus, um als Härte berücksichtigt zu werden bzw. schützt nicht vor einer Verwertung von Vermögen, wenn die Schongrenze überschritten wird.

## 7.2 Härte

Entscheidend für die Anwendung des § 90 Abs. 3 SGB XII ist, ob im Einzelfall die Anwendung der Regelvorschriften in den Absätzen 1 und 2 des § 90 SGB XII zu einem Ergebnis führt, das den dortigen Leitvorstellungen des Gesetzgebers nicht gerecht würde. Eine Härte liegt nicht schon dann vor, wenn der Einsatz des Vermögens von der nachfragenden Person und/oder den übrigen Personen der Bedarfsgemeinschaft als hart empfunden würde; es muss objektiv eine Härte bestehen. Der Vermögenseinsatz einer - wie auch immer gearteten - Bestattungskostenvorsorge ist zwar grundsätzlich möglich, weil nach § 90 Abs. 1 und 2 SGB XII dafür kein Schutz geregelt ist. Bestattungsvorsorge gehört nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (Urteil vom 18.03.08 - B 8/9b SO 9/06 R) auch nicht zur generell zur geschonten Altersvorsorge nach § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB XII. Das BSG hat aber ausgeführt, dass aus dem durch Art. 1 Grundgesetz verfassungsrechtlich fundierten Anspruch einer würdigen Bestattung folgt, dass eine Bestattungsvorsorge zu respektieren ist.

Eine nach § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII bedingte Härte kann daher – bezogen auf den jeweiligen Einzelfall - in der Verwertung von Vermögen vorliegen, das auf den Todesfall in Form von Bestattungskostenvorsorgeverträgen oder Sterbegeldversicherungen zweckgebunden als angemessene Vorsorge angespart wurde/wird. Der Wert des für die Bestattungskostenvorsorge angelegten Vermögens muss in einem angemessenen Verhältnis zur bisherigen Lebensführung stehen und die Kosten einer einfachen und würdigen Bestattung abdecken. Eine solche Angemessenheit ist aber nicht mit dem engen bzw. geringeren Rahmen der angemessenen Kosten im Sinne des § 74 SGB XII vergleichbar; insbesondere dann nicht, wenn der/die Leistungsempfänger/in die Vorsorge bereits deutlich vor dem Entstehen des Hilfeanspruchs getroffen hat und bisher in „guten“ wirtschaftlichen Verhältnissen lebte.

Die Vorsorge für eine hochwertige Bestattung unterliegt jedoch generell nicht dem Schutz. Wird die Vorsorge für die Bestattung in der Absicht und mit dem Vorsatz geschlossen, die Gewährung von Sozialhilfe herbeizuführen, steht der Rechtsgedanke des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII der Annahme eines Härtefalls entgegen, wenn sich aus der individuellen Einstellung des Hilfesuchenden ergibt, dass sein Ziel nicht die würdige Bestattung, sondern die Leistungsgewährung ist. Dabei ist aber zunächst ohne Bedeutung, wenn der Vertrag z.B. erst kurz vor Aufnahme in ein Heim geschlossen und somit Bedürftigkeit dadurch erst herbeigeführt wurde; dies allein ist noch kein Merkmal der ungerechtfertigten Vermögensverschiebung.

Hier müssen noch weitere Indizien zutreffen, beispielsweise

- wenn noch Personen vorhanden sind, die zur Bestattungskostentragung verpflichtet wären und/oder
- diese gar als Bevollmächtigte oder Betreuer/innen einen solchen Vertrag für den/die Hilfesuchenden abgeschlossen haben und/oder
- weiteres, erhebliches und zu Lebzeiten geschontes Vermögen schon vorhanden ist.

Orientierungen hierfür können die Ausführungen unter Punkt 2.1 und 2. 3 geben. Sind für die hilfeschende Personen Betreuer/innen bestellt, die nicht gleichzeitig auch Verpflichtete sind, sind diese ggf. nach den Beweggründen zum Abschluss des Bestattungskostenvorsorgevertrages zu befragen.

### 7.3. Entscheidungsgrundlagen

Um als Härte anerkannt zu werden, sollten die unter 2.1 - 2.3 benannten Voraussetzungen möglichst alle erfüllt sein.

#### 7.3.1 Zu einer Bestattungskostenübernahme verpflichtete Angehörige bzw. Erben sind nicht vorhanden bzw. erkennbar nicht leistungsfähig

Angehörige, die nach den Vorschriften des Erb- oder Unterhaltsrechtes zum Personenkreis der Kostentragungspflichtigen (für Bestattungskosten) gehören, haften für die Bestattungskosten nicht nur mit dem Nachlass, sondern auch mit dem eigenen Einkommen und Vermögen. Würde Vermögen in Form von Sterbegeldversicherungen oder Bestattungsvorsorgeverträgen belassen, führte dies grundsätzlich dazu, dass die Verpflichteten von ihrer gesetzlich vorgesehenen Kostentragungspflicht zu Lasten des Sozialhilfeträgers in dieser Höhe entbunden wären. Es ist zu prüfen, ob die wirtschaftliche Situation der Verpflichteten die Vermutung zulässt, dass diese ihrer Kostentragungsverpflichtung nachkommen können. In diesem Fall ist die Verwertung des Bestattungskostenvorsorgevermögens keine Härte. Sind jedoch keine Verpflichteten vorhanden oder diese vermutlich nicht leistungsfähig, wäre die Verwertung eine Härte, zumal der Sozialhilfeträger in der Regel die Bestattungskosten gemäß § 74 SGB XII zu tragen hätte.

#### 7.3.2 Es ist sonst kein (nach dem Tod) verwertbares Schonvermögen (z.B. zu Lebzeiten geschütztes Hausgrundstück) vorhanden

Sofern der/die Leistungsempfänger/in über Vermögen verfügt, welches zu Lebzeiten geschützt ist und das nach dem Tode dem Nachlass zufällt, ist zu prüfen, ob die Höhe des Nachlasses grundsätzlich ausreichen würde, um davon die Nachlassverbindlichkeit der Bestattungskosten zu finanzieren. Trifft dies zu, ist der Einsatz von Bestattungskostenvorsorgevermögen keine Härte.

#### 7.3.3 Der angesparte Betrag ist angemessen

Die Ansparsumme für Beerdigungskosten, Graberwerb und auch die anschließende Grabpflegekosten (siehe Erlass MAGS vom 13.11.20) sollte als Richtwert- nach Abzug einer vertraglich ggf. vorgesehenen Kündigungspauschale - einen Betrag von 9.400 € für eine Grabbestattung oder 7.200,- € für eine Urnenbestattung nicht übersteigen. Ist die Grabpflege nicht vertraglich eingeschlossen bzw. nicht erforderlich verringert sich der o.g. Betrag um die Kosten der Grabpflege i.H.v 3.500,- € (Grab) / 2.500,- € (Urne); siehe auch nachfolgende Aufstellung. Sofern eine Grabstelle bereits erworben ist, verringert sich der Betrag ebenfalls. Bei einem klassischen Bestattungskostenvorsorgevertrag ergibt sich die gewünschte Bestattungsart in der Regel aus dem zugrundeliegenden Kostenvoranschlag

	Grabbestattung	Urnenbestattung
durchschnittliche Kosten beim Bestattungsunternehmen	3.200,- €	3.200,- €
durchschnittliche Kosten für den Friedhof (Bestattungsgebühr und Nutzungsgebühr)	2.700,- €	1.500,- €

durchschnittliche Grabpflegekosten für 25 Jahre	3.500,- €	2.500,- €
durchschnittliche Bestattungskosten	9.400,- €	7.200,- €

Die Preise richten sich nach den durchschnittlichen örtlichen Preisen einer Bestattung in Wuppertal.

Bei Verträgen, die diese Beträge übersteigen, ist auf eine Kündigung des übersteigenden Teilbetrages (und Einsatz als verwertbares Vermögen) – sofern möglich - zu bestehen, wenn der Erlös die allg. Vermögensschongrenze nach der VO zu § 90 (ggf. in der Summe mit weiterem Sparvermögen) überschreitet **und keine Besonderheiten des Einzelfalles gegeben sind**.

Reine Sterbegeldversicherungen sind ebenfalls bis zur genannten Höhe geschützt. Sofern sowohl Bestattungskostenvorsorgeverträge als auch Sterbegeldversicherungen vorhanden sind, sollen diese zusammen die o.g. Beträge nicht übersteigen.

#### 7.4. Besonderheiten

Reine Todes- und Lebensversicherungen - ohne erkennbaren Sterbegeldcharakter - sind nicht geschützt, sondern nur allg. nach der Wertgrenze nach der VO zu § 90 SGB XII zum einzusetzenden Vermögen zu beurteilen.

Sofern die Gestaltung des Bestattungskostenvorsorgevertrages eine Verwertung des Vermögens (z.B. Rückkauf) ausschließt – also der Vertrag (auch teilweise) nicht kündbar oder rückkauffähig ist, ist das Vermögen ohnehin nicht verwertbar im Sinne des § 90 Abs. 1 SGB XII und bleibt bei der Sozialhilfe außer Betracht.

Ist die hilfeschende Person zwar die versicherte Person, nicht aber Versicherungsnehmer/in eines Sterbegeldversicherungsvertrages (z.B. Kinder schließen für die Eltern eine entsprechende Versicherung ab und leisten auch die Beiträge) stehen der hilfeschenden Person keine Rechte aus dem Vertrag zu und ist kein verwertbares Vermögen

#### 7.5. Wichtiger Hinweis

Sofern eine über die Härtefallbestimmung geschonte Bestattungsvorsorge vorhanden ist, ist dies in der Sozialhilfeakte im dritten Aktendeckel festzuhalten, damit diese bei einem Antrag auf Bestattungskostenübernahme berücksichtigt wird. Gleiches gilt für die unter Punkt 3 genannten Vorsorgeverträge.

#### 8. Das Kfz

Das Eigentum an einem Kfz stellt in der Regel verwertbares Vermögen i. S. d. § 90 Abs. 1 SGB XII dar. Auch wenn das Kfz **stillgelegt oder abgemeldet** ist, bleibt das Eigentum bestehen. Eine Verwertung ist auch unter diesen Umständen möglich.

Wurde das Eigentum an einem Pkw zur Sicherung eines Kredites an den Sicherungsnehmer (z.B. Kreditinstitut) übereignet, besteht ein Anspruch auf **Rückübertragung des Eigentums**. Auch dieser Anspruch gehört zum verwertbaren Vermögen. Eine Verwertung des Rückübertragungsanspruches – durch vorzeitigen Verkauf des Pkw – kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn der Verkehrswert des Kfz einen Betrag überschreitet, der sich aus den ausstehenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Kreditvertrag sowie dem Schonbetrag gemäß § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII (unter Berücksichtigung aller sonst vorhandenen Barbeträge) ergibt.

Wurde der Pkw an einen Dritten verschenkt, ist der/die Leistungsberechtigte auf einen nach § 528 BGB bestehenden **Rückforderungsanspruch gegen den Beschenkten** hinzuweisen

(Rückforderung einer Schenkung wegen Verarmung des Schenkers). Der Rückforderungsanspruch ist dem Vermögen zuzuordnen.

## 8.1 Schonvermögen

In § 90 Abs. 2 Nr. 5 und 9 SGB XII sind Ausnahmetatbestände aufgeführt, die einer Verwertung des Kfz im Einzelfall entgegenstehen können:

- **Nach Nr. 5** kommt eine Verwertung bei Gegenständen nicht in Betracht, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

Die Vorschrift bezieht sich auch auf Gegenstände, die nur mittelbar zur Berufsausübung benötigt werden, somit auch auf ein Kfz, wenn nur damit die Arbeitsstätte erreicht werden kann. Zur Feststellung der Unentbehrlichkeit des Pkw als Beförderungsmittel können die Regelungen des § 3 Abs. 6 SGB XII-Einkommensberechnungsverordnung (SGB-XII-EinkBV) als Hilfestellung dienen. Jedoch ist durch die Regelung nicht jedes Kfz – unabhängig von seinem Wert – geschützt. Für die Fahrt zur Arbeitsstätte ist regelmäßig ein gebrauchter Klein- bzw. Mittelklassewagen ausreichend.

Die Prüfung, welches Auto im Einzelfall erforderlich ist, richtet sich dabei auch nach der Art der beruflichen Tätigkeit. So ist z.B. für die Tätigkeit eines Vertreters die Bedeutung des äußeren Erscheinungsbildes, zu dem auch der Pkw gehört, zu berücksichtigen. Ist ein weniger hochwertiger Pkw ausreichend, um die Arbeitsstätte zu erreichen, steht die Regelung des § 90 Abs. 2 Nr. 5 SGB XII einer Verwertung des Pkw nicht entgegen. Veräußert der/die Leistungsberechtigte dieses Kfz, ist zu beachten, dass nicht der gesamte Verkaufserlös als Vermögen einzusetzen ist, da ein Teil des Verkaufserlöses für den Kauf eines anderen, günstigeren Pkw benötigt wird.

- Ein Kfz gehört zwar nicht zu den in der **Nummer 9** genannten kleineren Barbeträgen oder sonstigen Geldwerten. Soweit jedoch aus dem Verkauf des Kfz ein Betrag erzielt wird, der für sich alleine oder unter Hinzurechnung weiterer vorhandener Barbeträge oder sonstiger Geldwerte den maßgeblichen Vermögensfreibetrag überschreitet, ist dieser Überschuss anzurechnen. Bleibt der Verkaufserlös unter Berücksichtigung der vorhandenen Barbeträge oder Geldwerte unter dem Freibetrag, ist das Kfz mittelbar als Vermögensgegenstand geschont. Es erfolgt dann keine Verwertung (BVerwG, Urteil vom 19.12.97).

Auch wenn eine Verwertung des Kfz nach Nr. 9 nicht gefordert werden kann, bedeutet das nicht, dass der Besitz eines Kfz ohne Auswirkung auf die Sozialhilfe bleibt. Auch in diesen Fällen ist die Unterhaltung des Pkw abzuklären.

## 8.2 Härtefallregelung

Fällt der Einsatz des Kfz nicht unter die Schutzbestimmung des § 90 Abs. 2 SGB XII ist zu prüfen, ob die Verwertung für den/die Leistungsberechtigte eine Härte nach § 90 Abs. 3 SGB XII darstellt. In dem Verkauf liegt in der Regel keine besondere Härte. Erst wenn besondere atypische Umstände hinzukommen, kann im Einzelfall eine Härte anerkannt werden.

Für die Anwendung der Härtefallregelung ist die Herkunft des Vermögens grundsätzlich unerheblich. Jedoch liegt eine Härte in der Regel dann vor, wenn das Kfz nachweislich aus Vermögen in Form von angespartem Schmerzensgeld (§ 847 BGB) finanziert worden ist. Eine Härte liegt aber auf keinen Fall vor, wenn das Auto stillgelegt oder abgemeldet wurde, da dies dem Schutzzweck der Härtefallregelung zuwider laufen würde.

Bei Leistungsberechtigten, die wegen einer befristeten EU Rente Sozialhilfe nach dem Dritten Kapitel erhalten, ist ein PKW bis zu einem Wert von 7.500,00 € über die Härtefallregelung geschützt. Denn der PKW kann später noch für den Weg zu einer Erwerbsstelle nötig sein, bzw. der/die Leistungsberechtigte könnte in absehbarer Zeit wieder Leistungen des SGB II erhalten, bei denen ein PKW über die dortige Härtefallregelung auch bis zu diesem Wert geschützt ist.

### 8.3 Wertermittlung des Kraftfahrzeuges

Der Wert eines Kfz kann mit Hilfe des Internets kostenlos (z.B. autoscout24.de, mobile.de) ermittelt werden. Besteht die Annahme, dass der Wert des Pkw den in der Liste angegebenen Preis übersteigt (z.B. höherwertige Ausstattungslinie, wertsteigernde Sonderausstattungen, Sonderserie), ergibt sich ggf. auch aus dem Kfz-Schein, ist ein Gutachten anzufordern. Die Kosten für das Gutachten sind bis zu einem Preis von 100 € zuzüglich ggf. anfallender Nebenkosten zu übernehmen. Macht der/die Leistungsberechtigte geltend, dass der Pkw einen geringeren Wert hat, ist der Beweis durch den/die Leistungsberechtigte/n zu führen. Gutachterkosten sind nur in Ausnahmefällen (z.B. Wertverlust ist offensichtlich) bis zu der o.g. Höhe zu übernehmen.

Bei allen anderen Fahrzeugen, Motorrädern, Wohnmobilen u.ä. ist in jedem Fall ein Wertgutachten anzufordern. Hinsichtlich der Höhe der zu übernehmenden Gutachtenkosten für Motorräder gelten die Ausführungen zu Kfz-Gutachten entsprechend.

### 8.4 Verwertung des Kraftfahrzeuges

Stehen die Schutzregelungen des § 90 Abs. 2 und 3 SGB XII einer Verwertung des Pkw nicht entgegen, ist der Pkw von dem/der Leistungsberechtigte zur Deckung seines/ihrer Bedarfes einzusetzen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass eine Verwertung in der Regel nicht sofort möglich ist. Daher ist dem/der Leistungsberechtigte/n eine entsprechende Frist zur Verwertung einzuräumen, wobei ein Zeitraum von 3 Monaten regelmäßig als ausreichend anzusehen ist. Ggf. kommt bis zum Verkauf des Pkw die Gewährung der Sozialhilfe in Form eines Darlehens gemäß § 91 SGB XII in Betracht.

Durch den/die Leistungsberechtigte/n ist der Nachweis über den Verkauf und die Höhe des erzielten Erlöses zu führen (Vorlage des Kaufvertrages). In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass das Kfz nicht weit unter seinem Wert veräußert wird. Der/die Leistungsberechtigte ist verpflichtet, einen möglichst hohen Erlös anzustreben.

Soweit noch weitere Barbeträge oder sonstige Geldwerte vorhanden sind, sind diese dem Verkaufserlös hinzuzurechnen. Ein Vermögenseinsatz erfolgt nur mit dem über den maßgeblichen Vermögensfreibetrag gemäß § 1 Barbeträge-Verordnung BarBetrV und ggf. § 66a SGB XII hinausgehenden Betrag.

Wird der Pkw nicht innerhalb der angemessenen Frist verwertet, ist wie folgt zu verfahren:

Solange verwertbares Vermögen vorhanden ist, steht es in dem konkreten Bedarfszeitraum zur Verfügung und ist bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit zu berücksichtigen. Einen „fiktiven Verbrauch“ eines grundsätzlich einzusetzenden, jedoch tatsächlich nicht verwerteten Vermögensgegenstandes gibt es nicht (OVG Münster, Urteil vom 19.12.93).

Bis zur tatsächlichen Verwertung des Kfz hat der/die Leistungsberechtigte dieses verwertbare Vermögen zur Deckung seines Bedarfes somit in jedem Monat einzusetzen. Sozialhilfe ist in diesen Fällen – unabhängig vom Wert des Pkw – unter Hinweis auf die Selbsthilfemöglichkeit gemäß § 2 SGB XII nicht zu leisten. Das gilt auch, wenn die Sozialhilfe innerhalb der für die Verwertung des Pkw eingeräumten Frist als Darlehen gewährt worden ist.